

Verkündet am 15. Juni 1957
Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2356 086

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. K. [REDACTED] in K. [REDACTED], O. [REDACTED],
als Konkursverwalters über das Vermögen der Firma Alfred
O. [REDACTED] KG, K. [REDACTED], J. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Gesellschaft für V. [REDACTED]-Industrie mbH, vertre-
ten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Heinrich
B. [REDACTED] in K. [REDACTED], J. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundes-
richter Dr. Augustin, Dr. Oechßler, Dr. Rothe und
Dr. Freitag für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 11. Mai 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen, dem auch die Entscheidung über die
Kosten des Revisionsverfahrens übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma Alfred O., ein Flüchtlingsunternehmen, das in B./U. seinen Sitz hatte und sich mit der Herstellung von Blusen befaßte, trat etwa im Jahre 1950 mit der Beklagten in Geschäftsverbindung. Diese war bald die Hauptlieferantin der Firma O. Die Lieferungen der Beklagten erfolgten auf Grund deren Lieferungsbedingungen, in denen sich die Beklagte das Eigentum an den gelieferten Waren auch nach der Verarbeitung bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehielt und sich die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen der Firma O. abtreten ließ. Zusätzlich zu dieser Sicherung für ihre Forderungen schloß die Beklagte bereits einige Monate nach Beginn ihrer Geschäftsverbindung einen Abtretungsvertrag, nach dem die Firma O. ausstehende Forderungen in Höhe ihrer Schuld bei der Beklagten zuzüglich 25 % an die Beklagte abzutreten und Zessionslisten zu übersenden hatte, aus denen sich die abgetretenen Forderungen ergaben. Im Lauf der Zeit wuchs die Schuld der Firma O. bei der Beklagten an, bis sie am 29. August 1953 die Höhe von rund 90 000 DM erreicht hatte.

An diesem Tage wurde die Firma Alfred O. in eine Kommanditgesellschaft mit der Firma Alfred O. KG umgewandelt, indem der Inhaber der Firma Alfred O. den Geschäftsführer der Beklagten, den Kaufmann Heinrich B., als Kommanditisten mit einer Kommanditeinlage von 40 000 DM in die Firma aufnahm. Die Kommanditeinlage wurde aus der Warenforderung der Beklagten gegen die Firma Alfred O. entnommen und eingebracht. Am selben Tag wurden zwischen der Firma Alfred O. und der Beklagten noch weitere Verträge geschlossen:

- a) ein Zusatzvertrag zu dem Gesellschaftsvertrag (Bl 6 Anlage 2),
- b) ein Lieferungsvertrag, in dem sich die Firma O. [REDACTED] verpflichtete, auch künftig ihren Bedarf an Stoffen für ihren Konfektionsbetrieb allein bei der Beklagten zu decken, von Ausnahmefällen abgesehen, in denen der Beklagten aber Mitteilung über die beabsichtigten Fremdkäufe zu machen war. Ferner wurde in diesem Vertrag vereinbart, daß die Beklagte an den Erzeugnissen der Firma Alfred O. [REDACTED] jeweils zur Hälfte Miteigentum erwerben sollte (Bl 6 Anl 5),
- c) ein Schiedsgerichtsvertrag für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Lieferungsvertrag (Bl 6 Anlage 6),
- d) ein Forderungsabtretungsvertrag folgenden Inhalts (Bl 6 Anl 3):

"Zur Sicherheit für alle gegen die Firma gerichteten Forderungen und Ansprüche, mögen sie im laufenden Geschäfts- und Kreditverkehr entstanden oder durch Abtretung oder anderweit erworben sein, die der Gläubigerin zustehen und erwachsen werden, auch soweit die Forderungen bedingt oder befristet sind, tritt die Firma hiermit ihr aus Warenlieferungen und Leistungen zustehenden und künftig noch erwachsenden Forderungen an die Gläubigerin ab, und zwar in Höhe des jeweils offenen Saldos aus Warenlieferungen plus einer Marge von 20 %.

Die Höhe der bestehenden Forderungen wird der Gläubigerin durch Übersendung gelber Rechnungskopien mitgeteilt.

Die Abtretung der künftigen Forderungen wird im Augenblick ihrer Entstehung wirksam.

Die Firma verpflichtet sich:

- 1. die die Drittschuldner betreffenden Kontokarten auf dem laufenden zu halten,
- 2. der Gläubigerin zu Kontrollzwecken jeweils am 10., 20. und 30. eines Monats die in der Zwischen-



zeit eingegangenen oder durch andere Buchungsvorgänge erledigten Beträge durch Übersendung blauer Rechnungsdurchschriften anzugeben,

3. über die an die Gläubigerin abgetretenen Forderungen keine anderweitigen Verfügungen zu treffen und die bei ihr eingegangenen Gegenwerte der abgetretenen Forderungen jeweils am 10., 20. und 30. eines Monats durch Übersendung gelber Rechnungskopien zu ersetzen.

Für alle der Gläubigerin abgetretenen und in Zukunft noch abzutretenden Forderungen gelten die diesem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügten "Allgemeinen Bedingungen für die Abtretung von Forderungen."

- e) die Beklagte bestätigte ferner eine mündliche Vereinbarung, wonach Alfred O. an seiner Warenschuld monatlich 4 000 DM abbezahlen sollte, und über einen mündlichen Pachtvertrag über 12 Nähmaschinen (Bl 6 Anlage 7).

Am 1. November 1953 verlegte die Firma Alfred O. KG ihren Betrieb von B. / U. nach K., wo sie einen Geschäftsraum in dem der Beklagten gehörigen Hause J. straße zur Miete erhielt. Am 17. Dezember 1953 wurde auf Antrag der Beklagten über das Vermögen der Firma Alfred O. KG das Konkursverfahren eröffnet. Der Kläger wurde zum Konkursverwalter bestellt. Infolge der Abtretung der Außenstände an die Beklagte reichte die Masse zur Befriedigung der bevorrechtigten Gläubiger und der Konkursgläubiger nicht aus.

Der Kläger hält den Abtretungsvertrag vom 29. August 1953 für nichtig. Er will die mehreren an diesem Tag geschlossenen Verträge als eine Einheit ansehen und ist der Meinung, daß sie unter Berücksichtigung ihres Gesamtinhalts gegen die guten Sitten verstießen.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag:

festzustellen, daß sämtliche im Zeitpunkt der Konkursöffnung vorhanden gewesenen Außenstände der Firma O. [REDACTED] KG zur Konkursmasse gehören und nicht auf die Beklagte übergegangen sind,
ferner die Beklagte zu verurteilen, in die Verwertung der von dem Kläger eingezogenen Beträge aus Forderungen der Firma O. [REDACTED] KG für die Konkursmasse einzuwilligen,
schließlich die Beklagte zu verurteilen, Rechenschaft über die auf Grund des Abtretungsvertrags vom 29. August 1953 eingegangenen Beträge zu legen und den sich aus der Rechnungslegung ergebenden Betrag zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstantz hat der Kläger beantragt:

unter Abänderung des angefochtenen Urteils

- a) gemäß § 280 ZPO festzustellen, daß die am 29. August 1953 und später vorgenommenen Forderungsabtretungen der Gemeinschuldnerin an die Beklagte nichtig sind,
- b) die Beklagte zu verurteilen, darein zu willigen, daß der Kläger die von ihm eingezogenen Beträge aus Forderungen der Firma O. [REDACTED] KG für die Konkursmasse verwertet,
- c) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 21 403,34 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagzustellung zu zahlen,

- d) die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger über die von ihr seit dem 10. August 1954 eingezogenen Außenstände der Firma Alfred O. KG Rechnung zu legen und den sich aus der Rechnungslegung ergebenden Betrag an den Kläger zu zahlen.

Der Kläger hat dazu vorgetragen, er habe nach der Konkurseröffnung Außenstände in Höhe von 3 583,74 DM treuhänderisch eingezogen, die er für die Konkursmasse verwerten wolle. Die Beklagte habe nach der Zahlungseinstellung am 4. Dezember 1953 6 010,31 DM und nach der Konkurseröffnung 15 393,03 DM eingezogen; diese Beträge müßten zur Konkursmasse gemäß § 30 Ziff 1 KO zurückgewährt werden.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Berufungsanträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Kläger sehe die Grundlage für seine Klagforderung in der vermeintlichen Nichtigkeit des Abtretungsvertrags vom 29. August 1953. Richtig sei allerdings, daß für die Erkenntnis, ob ein Vertrag gegen die guten Sitten verstoße, möglicherweise auch andere Umstände berücksichtigt werden müßten, als die, die sich aus dem einen Vertrag ergäben, insbesondere bei dem Abschluß mehrerer Verträge, die in einem inneren

Zusammenhang stünden. In der Regel werde erst die Betrachtung der Gesamtverpflichtungen aus diesen mehreren Verträgen die Beurteilung ermöglichen, ob der einzelne Vertrag sittenwidrig und daher nichtig sei. Im vorliegenden Fall sei jedoch der innere Zusammenhang zwischen dem Abtretungsvertrag und den anderen am 29. August 1953 geschlossenen Verträgen nicht gegeben, obwohl sämtliche Verträge gleichzeitig geschlossen seien, da der Abtretungsvertrag eine Vereinbarung zum Gegenstand habe, die schon Anfang Januar 1951 zwischen der Firma Alfred O. [REDACTED] und der Beklagten getroffen worden sei, also zu einer Zeit, als die Vertragsparteien an Verträge noch nicht gedacht hätten, wie sie am 29. August 1953 neben dem Abtretungsvertrag geschlossen worden seien. Ein Anzeichen für den fehlenden inneren Zusammenhang sei auch, daß die schriftliche Niederlegung der bereits 1951 getroffenen Vereinbarung in dem Vertrag vom 29. August 1953 nicht durch die Vertragsparteien, sondern durch einen nicht interessierten Dritten, die R. [REDACTED] -W. [REDACTED] Bank, veranlaßt worden sei.

Nach den Bekundungen des Zeugen Alfred O. [REDACTED] und des Geschäftsführers der Beklagten sei die Firma Alfred O. [REDACTED] etwa im Jahre 1950 mit der Beklagten in Geschäftsverbindung gekommen, die der Firma O. [REDACTED] Stoffe zur Herstellung von Blusen stets unter den gleichen Bedingungen geliefert habe, nämlich unter Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren auch nach der Verarbeitung bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und im Falle der Weiterveräußerung der verarbeiteten Ware unter Abtretung der der Firma O. [REDACTED] erwachsenden Forderung an die Beklagte. Die Schuld der Firma O. [REDACTED] bei der Beklagten sei aber nie in vollem Umfang abgedeckt worden, da Teile der von dem verlängerten Vorbehalt er-

faßten Forderungen im Einverständnis mit der Beklagten für die Firma O. selbst verwendet worden seien; es sei deshalb nach einigen Monaten die Vereinbarung getroffen worden, daß die Firma O. in Höhe des jeweiligen Saldos zuzüglich 25 % ausstehende Forderungen zur Sicherung für die bestehende Warenschuld abzutreten habe. Zu diesem Zweck habe die Firma O. der Beklagten Zessionslisten einzureichen gehabt, in denen die abgetretenen Forderungen aufzuführen gewesen seien. Eine schriftliche Niederlegung dieser Vereinbarung sei nicht nachgewiesen, sie ergebe sich aber außer aus den Aussagen des Zeugen O. und des Geschäftsführers der Beklagten aus dem Schriftwechsel u.a. aus dem Jahre 1951 und aus der Übersendung von Zessionslisten an die Beklagte. Die Beklagte habe also neben der Sicherung durch Eigentumsvorbehalt und verlängerten Eigentumsvorbehalt laufend Sicherungen durch Abtretung der in den Zessionslisten aufgeführten Forderungen erhalten.

Dieser Zustand habe auch am 29. August 1953 noch ange-dauert, als es zum Abschluß der mehreren Verträge gekommen sei. Den Anstoß zum Abtretungsvertrag von diesem Tag habe die R. - W. Bank gegeben, mit der die Beklagte in Geschäftsverbindung gestanden sei. Die Beklagte habe dieser Bank Sicherheiten für den von ihr beanspruchten Kredit geben müssen und habe dazu der Bank die ihr von der Firma O. abgetretenen Forderungen unter Übergabe der Zessionslisten weiter abgetreten. Die Zessionslisten hätten sich aber in den technischen Betrieb der Bank nicht eingefügt, die die Übung gehabt habe, in solchen Fällen sich von den Zedenten Rechnungskopien zusenden zu lassen, aus denen sich der Name des Schuldners und die Höhe der Schuld

ergeben hätten. Die Bank habe daher Wert auf eine Änderung der mit der Firma O. [REDACTED] getroffenen Vereinbarung gelegt.

Dieser Abtretungsvertrag sei also in Wirklichkeit kein neuer Vertrag, sondern die Fortsetzung der bereits 1951 getroffenen Vereinbarung. Das habe auch der Zeuge D. [REDACTED] bekundet. Der Kern der früheren mündlichen Vereinbarung sei auch in dem schriftlichen Vertrag aufrechterhalten worden und die Nebenbedingungen, die früher nicht mündlich vereinbart worden seien und offensichtlich aus einem Formular entnommen worden seien, hätten die eigentliche Abtretungsvereinbarung aus dem Jahre 1951 nicht berührt oder verändert. Allerdings enthalte der schriftliche Vertrag im Gegensatz zum mündlichen die dingliche Vorausabtretung der Forderungen; darauf komme es aber in diesem Zusammenhang nicht an. Entscheidend sei, daß der schriftliche Vertrag wirtschaftlich dasselbe bezwecke, was schon mündlich vereinbart worden sei, und daß die Firma O. [REDACTED] durch den schriftlichen Vertrag nicht mehr belastet worden sei als vorher. Denn es mache wirtschaftlich keinen Unterschied, ob die Firma O. [REDACTED] verpflichtet gewesen sei, die Forderungen abzutreten oder nach der schriftlichen Vereinbarung die Forderungen bereits dinglich abgetreten habe. Die Abtretung sei auch nur in Höhe des jeweils offenen Saldo, also in keinem größeren Umfang erfolgt als in der mündlichen Vereinbarung. Der schriftliche Vertrag sei daher nur die Aufzeichnung der bisherigen Vereinbarung mit gewissen Modalitäten gewesen, die das Wesen des bisherigen Vertrags nicht geändert hätten.

Der Vertrag vom 29. August 1953 könne also für die Beurteilung, ob er einen Verstoß gegen die guten Sitten

enthalte, nicht mit den übrigen Verträgen von diesem Tag betrachtet werden, weil er außer Zusammenhang mit den anderen Verträgen stehe. Der Abtretungsvertrag könne also nicht dadurch, daß etwa die übrigen Verträge gegen die guten Sitten verstießen, einen unsittlichen Charakter erlangen; denn für die Beurteilung des Vertrags komme es auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses an, und wenn zu dieser Zeit keine Bedenken gegen ihn bestünden, könne er nicht später durch das Hinzutreten irgendwelcher Umstände als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden.

Dafür, daß bereits der Abtretungsvertrag vom Jahre 1951 gegen die guten Sitten verstoßen habe, habe der Kläger keine schlüssigen Behauptungen aufgestellt. Es sei nicht vorgebracht, daß die Firma O. [REDACTED] bereits im Jahre 1951 durch die Abtretungsvereinbarung in ihrer wirtschaftlichen Freiheit übermäßig eingeschränkt worden sei, oder daß die Abtretungen schon damals die anderen Gläubiger der Firma O. [REDACTED] gefährdet oder getäuscht hätten. Es handle sich um einen Flüchtlingsbetrieb ohne Betriebskapital, der zunächst auf Kredit angewiesen gewesen sei, diesen aber nur gegen entsprechende Sicherheiten habe erhalten können. Der Kläger hätte also dartun müssen, daß selbst unter Berücksichtigung dieser Umstände die Forderungsabtretung im Jahre 1951 sittenwidrig gewesen sei. Das sei nicht geschehen.

Das Berufungsgericht kommt daraus zu folgendem Ergebnis: Der Berufungsantrag zu a) (Feststellung der Nichtigkeit der Forderungsabtretung) sei ohne weiteres unbegründet. Dasselbe gelte für den Berufungsantrag zu b) (Einwilligung in die Verwendung der vom Kläger eingezogenen Forderungen für die Konkursmasse). Soweit der Kläger diese

Forderungen wegen vermeintlicher Nichtigkeit des Abtretungsvertrags für die Konkursmasse in Anspruch nehme, sei sein Verlangen nicht gerechtfertigt. Soweit behauptet werde, daß diese Forderungen ganz oder teilweise nicht unter die auf Grund des Abtretungsvertrags oder des verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetretenen Forderungen fielen, hätte es näherer Darlegung der in Betracht kommenden Forderungen bedurft.

Den Betrag unter c) mit 21 403,34 DM, die in der Zeit von der Zahlungseinstellung bis zur Konkurseröffnung und von da bis zum 10. August 1954 von der Beklagten eingezogen worden seien, könne der Kläger nicht beanspruchen. Dieser Anspruch stütze sich außer auf die Nichtigkeit des Abtretungsvertrags auf die Anfechtung der Forderungseinziehung durch die Beklagte gemäß § 30 Nr 1 Halbsatz 2 KO. Die Voraussetzungen der Anfechtung lägen aber nicht vor. Die Forderungen seien, sofern sie nicht der Beklagten schon auf Grund des verlängerten Eigentumsvorbehalts zugestanden hätten, an die Beklagte abgetreten worden, bevor die Firma Alfred O. KG ihre Zahlungen eingestellt habe. Die Beklagte sei vor diesem Zeitpunkt Gläubigerin geworden und habe damit ein Aussonderungsrecht im Konkurs erlangt. Sie sei für diese Forderungen nicht Konkursgläubigerin geworden und es sei nicht einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewährt worden.

Auch der Berufungsantrag zu d), der gleichfalls auf die Nichtigkeit des Abtretungsvertrags und die Anfechtung gestützt werde, sei unbegründet.

Die Revision wendet sich dagegen, daß der Abtretungsvertrag vom 29. August 1953 kein neuer Vertrag, sondern

nur die Fortsetzung der bereits 1951 getroffenen Abtretungsvereinbarung sei. Das sei schon deshalb nicht richtig, weil der Vertrag von 1953 im Gegensatz zur mündlichen Vereinbarung eine dingliche Vorausabtretung der Forderung enthalte. Das sei keine Nebenbedingung. Wenn bis 1953 die Firma O [REDACTED] die Möglichkeit gehabt habe, die Abtretungen zurückzuhalten, sofern sie eine Knebelung darstellten, so habe ihr der neue Vertrag jede Verfügungsbefugnis genommen. Die Abtretung sei aber nicht nur erfolgt, um die Erlöse aus der Verwertung der Stoffe der Beklagten zu sichern. Die Beklagte habe der Firma O [REDACTED] teilweise die eigene Verwendung der abgetretenen Ansprüche gestattet. Damit habe sie durch Darlehen die Beschäftigung der Firma O [REDACTED] zu sichern versucht, um die sonst verlorenen Kredite wieder herauszuziehen. Das wäre aber nur nach sorgfältiger Überprüfung der wirtschaftlichen Lage der Firma O [REDACTED] zulässig gewesen, wenn danach eine Sanierung für möglich gehalten worden wäre.

Wenn das Berufungsgericht meine, es sei nichts dafür dargetan, daß die Firma O [REDACTED] bereits 1951 in ihrer Freiheit übermäßig eingeschränkt gewesen sei oder daß die Abtretungen die anderen Gläubiger der Firma O [REDACTED] gefährdet oder getäuscht hätten, so sei verkannt, daß die Beklagte selbst nach Einziehung von Erkundigungen Sicherungen für angebracht gehalten habe, daß die Firma O [REDACTED] laufend mit ihren Zahlungen im Rückstand geblieben sei, kein eigenes Betriebskapital besessen habe und nicht einmal einen Auftrag von 12 000 DM ohne Darlehenshilfe der Beklagte habe ausführen können.

Es sei Beweis dafür angeboten worden, daß die Firma O [REDACTED] bereits vor Abschluß der Verträge vom 29. August 1953

konkursreif gewesen sei. Gleichzeitig seien der Firma O [REDACTED] wesentliche und im Verhältnis zum früheren Vertrag völlig neue Bedingungen auferlegt worden. In dem Liefervertrag sei sie verpflichtet worden, ihren gesamten Bedarf an Stoffen von der Beklagten zu beziehen, diese Lieferungen bar zu bezahlen und doch die Forderungen aus der Veräußerung dieser gegen Barzahlung bezogenen Stoffe an die Beklagte zur Sicherung der alten Schuld abzutreten, auf die außerdem monatlich 4 000 DM zurückzuzahlen gewesen seien. Es sei auch Beweis dafür angetreten worden, daß seit der Übersiedlung nach K [REDACTED] die Firma O [REDACTED] alle eingezogenen Gelder, die nicht ausdrücklich für bestimmte Zwecke freigegeben worden seien, an die Beklagte habe abliefern müssen und daß über das Konto der Firma O [REDACTED] bei der Bank nur der Inhaber der Beklagten habe verfügen können. Es sei Beweis durch Sachverständigengutachten angeboten worden, daß die Firma O [REDACTED] diesen Verpflichtungen nur auf Kosten der übrigen Gläubiger habe nachkommen können.

Dadurch sei, wofür Beweis angeboten worden sei, erreicht worden, daß den Lieferungen der Beklagten seit 29. August 1953 im Rechnungsbetrag von 17 875,50 DM im Falle der Rechtsgültigkeit der Verträge Leistungen der Firma O [REDACTED] in Höhe von 48 954,35 DM gegenüber stehen würden. Die Beklagte hätte also aus der bereits konkursreifen Firma über 30 000 DM herausgeholt, und zwar auf die alten Schulden, während, wofür ebenfalls Beweis angeboten worden sei, die Beklagte aus Eigentumsvorbehalt und Zessionen am 29. August 1953 keinesfalls mehr als 10 000 DM hätte beanspruchen können. Die Verträge vom 29. August 1953, auch der Abtretungsvertrag, hätten also nicht der Sanierung, sondern ausschließ-

lich der rücksichtslosen Ausbeutung der Firma O [REDACTED] gedient. Die Verträge vom 29. August 1953 seien somit sämtlich sittenwidrig.

Dem könne nicht entgegengehalten werden, daß kein innerer Zusammenhang zwischen dem Abtretungsvertrag und den anderen am 29. August 1953 geschlossenen Verträgen bestehe, daß der Anstoß zu diesem Vertrag von der R [REDACTED] W [REDACTED] Bank ausgegangen sei und daß der Abtretungsvertrag von 1953 deshalb nicht als sittenwidrig angesehen werden könne, weil es auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankomme und ein Vertrag nicht später durch das Hinzutreten anderer Umstände als gegen die guten Sitten verstossend betrachtet werden könne. Im übrigen könne schon nach § 139 BGB die Gültigkeit des Forderungsabtretungsvertrags bei Wirkungslosigkeit der Einkaufs- bzw. Bezugsverpflichtung nicht aufrechterhalten bleiben.

Diesen Einwendungen kann im Ergebnis ein Erfolg nicht versagt werden. Dem Berufungsgericht ist darin beizustimmen, daß Verträge, die zur Zeit des Abschlusses einwandfrei waren, nicht dadurch nachträglich sittenwidrig werden, daß durch später getroffene, im voraus nicht geplante Maßnahmen die Gesamtwirkung einer sittenwidrigen Schädigung herbeigeführt wird, und es kann in der Annahme des Berufungsgerichts ein Rechtsirrtum nicht gesehen werden, daß die mündlichen Vereinbarungen, die vor 1953 gegolten hätten, keinen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten hätten (RG vom 5.3.1932 IX 20/32 in HRR 1932 Nr 1575; BGHZ 7, 111 [114]) = NJW 1952, 1169). Es ist aber zu beachten, daß der Abtretungsvertrag vom 29. August 1953 nicht lediglich eine schriftliche Festlegung der früheren mündlichen Vereinbarung war, sondern daß

er durch die dingliche Vorausabtretung der Forderung eine starke Beschränkung der Firma O[REDACTED] enthielt. Ferner ist nicht außer acht zu lassen, daß gleichzeitig mit dem Abtretungsvertrag weitere Vereinbarungen getroffen wurden, die starke Bindungen für die Firma O[REDACTED] mit sich brachten, wie die Pflicht, Stoffe nur bei der Beklagten zu beziehen, und andererseits das Risiko für die Beklagte in der Zukunft verminderten, wie die Pflicht zur Barzahlung der zukünftigen Lieferungen. So war im ganzen gesehen die Lage für die Firma O[REDACTED] seit 29. August 1953 schwieriger als vorher. Es kann nun auch die Aufrechterhaltung eines vertraglichen Zustandes und die weitere Durchführung eines Vertrags, der bei seinem Abschluß nicht zu beanstanden war, einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen, wenn inzwischen die Gesamtlage für den Sicherungsgeber sich verschlechtert hat (BGHZ 7, 111). Ein Vertrag und auch die ausdrückliche Aufrechterhaltung eines schon bestehenden Vertrages, der dem Gläubiger Sicherungen bietet, ist jedenfalls dann sittenwidrig, wenn durch ihn der wirtschaftliche Zusammenbruch des Schuldners nur hinausgeschoben werden soll und der Gläubiger sich durch neue Verträge persönliche Vorteile verschaffen will. Eine Sittenwidrigkeit könnte in einem solchen Fall nur dann verneint werden, wenn nach eingehender sachverständiger Prüfung ein Sanierungsvorhaben Erfolg versprechen würde (BGHZ 10, 228 [233]; BGH vom 2.2.1955 IV ZR 252/54 in BB 1955, 239). Die Verträge vom 29. August 1953 müßten aber, einschließlich des Abtretungsvertrags nichtig sein, wenn es richtig wäre, daß die Firma O[REDACTED] zu diesem Zeitpunkt schon konkursreif gewesen wäre und der Zweck und die Wirkung dieses Vertrags nur darin bestanden haben sollte, den Zusammenbruch noch einige Zeit hinauszuschieben und bis dahin mit Hilfe der Abtretungen und der sonstigen Maßnahmen noch möglichst viel

aus der konkursreifen Firma zu Gunsten eines einzelnen Gläubigers herauszuholen.

Das Berufungsgericht hätte daher diese Frage prüfen und die angebotenen Beweise, auch den Beweis durch Sachverständige, erheben müssen. Es ist zwar Sache des Berufungsgerichts, ob es einen Sachverständigen hören will oder ob es sich selbst die nötige Sachkunde zutraut über bestimmte, auf tatsächlichem Gebiet liegende Fragen zu entscheiden. Das Berufungsgericht hat aber nirgends zum Ausdruck gebracht, daß es etwa aus eigener Sachkenntnis der Auffassung wäre, daß im Jahre 1953 die Firma O. nicht konkursreif gewesen, und die Verträge in ihrer Gesamtheit geeignet gewesen wären, zu einer Rettung der schon damals stark verschuldeten Firma O. zu führen.

Es muß daher das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, wenn das Urteil nicht aus anderen Gründen aufrechterhalten werden kann.

II. Das Berufungsgericht führt nämlich weiter aus: Der Anspruch des Klägers wäre auch nicht gerechtfertigt, wenn der Abtretungsvertrag vom 29. August 1953 nichtig gewesen wäre. Der Kläger hätte dann dartun müssen, daß die von ihm beanspruchten Forderungen weder durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt, noch durch die Abtretung gemäß Zessionslisten erfaßt worden seien; denn diese bereits früher vorgenommenen Sicherungen der Beklagten würden durch eine Nichtigkeit des Abtretungsvertrags vom 29. August 1953 nicht getroffen werden. Spezifizierte Behauptungen in dieser Richtung habe aber der Kläger nicht aufgestellt.

Die Revision wendet sich gegen diese Auffassung: Sie macht geltend, der Kläger sei nicht in der Lage gewesen, die Außenstände zu bezeichnen, die von dem in den Lieferungsbedingungen der Beklagten enthaltenen verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht erfaßt seien; denn fast in jeder Lieferung an die Kunden der Firma O. [REDACTED] seien auch Blusen enthalten gewesen, die aus Stoffen gefertigt worden seien, die andere Firmen als die Beklagte geliefert hätten. Außerdem handele es sich nicht nur um Forderungen aus Warenlieferungen, sondern auch um Darlehensbeträge. Welche Beträge unter den verlängerten Eigentumsvorbehalt fielen, hätte daher nach § 287 ZPO durch Sachverständigengutachten und Vernehmung des Zeugen Otto geklärt werden müssen.

Es sei die Beweislast verkannt; denn wenn Sittenwidrigkeit nachgewiesen sei, müsse die Beklagte dartun, daß ihr im Einzelfall dieser Vorwurf nicht gebühre, weil sie auf Grund des Eigentumsvorbehalts die Forderung eingezogen habe.

Es sei auch die Wirksamkeit des verlängerten Eigentumsvorbehalts nicht geprüft worden; denn dieser sei nur im Wege des Besitzkonstituts gemäß § 930 BGB möglich gewesen, da es sich um eine Verarbeitung nach § 950 BGB und, weil die Stoffe verschiedener Lieferfirmen verarbeitet worden seien, auch um eine Vermischung gehandelt habe. Der Kläger habe auch durch Antrag auf Sachverständigengutachten Beweis dafür angetreten, daß die Beklagte am 29. August 1953 auf Grund des Eigentumsvorbehalts nicht mehr als insgesamt 10 000 DM habe beanspruchen dürfen.

Bei dieser verwirrenden Rechts- und Sachlage habe die Klägerin nicht mit der Begründung der Hilferwägung über-

rasch werden dürfen, sondern das Berufungsgericht hätte gemäß § 139 ZPO Aufklärung vom Kläger verlangen müssen, der sich dafür auf das Zeugnis des O[REDACTED] und auf Sachverständigengutachten bezogen hätte.

Den Einwendungen der Revision ist im Ergebnis der Erfolg nicht zu versagen. Das Berufungsgericht hätte angesichts des Vortrags des Klägers sich nicht damit begnügen dürfen, festzustellen, daß der Kläger spezifizierte Behauptungen nicht aufgestellt habe, sondern hätte durch Fragen den Sachverhalt aufklären müssen. Dies wäre umso mehr geboten gewesen, da erhebliche Bedenken bestehen, ob die von der Beklagten in Anspruch genommenen Forderungen durchweg durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt und durch die Abtretungen gemäß Zessionslisten erfaßt worden sind. Es handelt sich nach dem Klagantrag nur um Außenstände, die nach der Zahlungseinstellung der Firma O[REDACTED] am 4. Dezember 1953 eingezogen worden sind. Aus dem Schreiben der Firma O[REDACTED] vom 8. September 1953 (Bl 166 GA) ergibt sich, daß das Verfahren der Übersendung der gelben Rechnungsdurchschriften vom 1. September 1953 an durchgeführt wurde. Die durch Zessionslisten der Beklagten abgetretenen Außenstände werden daher bei den jetzt strittigen Beträgen gegenüber den durch gelbe Rechnungsdurchschrift abgetretenen keine so erhebliche Rolle spielen, daß das Schwergewicht auf dem verlängerten Eigentumsvorbehalt liegt. Daß die auf diesen Vorbehalt gestützten Ansprüche der Beklagten mit den in diesem Rechtsstreit geltend gemachten zusammen fielen, könnte ohne Erhebung der vom Kläger angebotenen Beweise nicht festgestellt werden.

Die Hilfserwägung des Berufungsgerichts trägt somit das Urteil nicht. Auch zu ihrer Beurteilung wäre weitere Aufklärung und Beweiserhebung notwendig. Es muß daher bei der Nachprüfung des in erster Linie geltendgemachten Entscheidungsgrunds und damit bei der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht sein Bewenden haben.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Tasche

Rothe

Dr. Augustin

Dr. Freitag

Dr. Oechßler